3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Werther (Straßenausbaubeitragssatzung – StABS)

#### Präambel

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 7 und 21 b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), mehrfach geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat Werther in seiner Sitzung am 17. 09. 2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Werther (Straßenausbaubeitrags-satzung – StABS) beschlossen.

## Artikel 1

(Änderung der Satzung)

1. Nach § 11 wird der § 12 - Begrenzung des zeitlichen Anwendungsbereiches - eingefügt.

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Werther in der Fassung vom 30. 09. 2002 einschließlich der 1. Änderung vom 31. 3. 2008 und der 2. Änderung vom 31. 3. 2017 findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind."

2. Der bisherige § 12 wird der § 13

### Artikel 2

(Inkrafttreten)

Die 3. Änderung Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2019 in Kraft.

## Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates Werther sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

# Beschluss-/Rechtsaufsichtsvermerk:

In der Sitzung des Gemeinderates Werther vom 17. 09. 2020 wurde die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Werther beschlossen – Beschluss-Nr. 23/20 Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 1.10.2020 - Az.: 15.0.11824-30/2020 - die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG genehmigt.

# **Bekanntmachungshinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Werther geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Werther Werther, den 15. 10. 2020

H.-J. Weidt Bürgermeister Siegel